Richtlinie zur einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 2
2. Gegenstand der Förderung 3
2.1. Messeförderung 3
2.2. Kontaktanbahnungskosten im Ausland 3
2.3. Erstellung von Werbematerialien 3
3. Zuwendungsempfänger 4
4. Zuwendungsvoraussetzungen 4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung 5
6. Verfahren 5
6.1. Antragstellung 6
6.2. Bewilligungsverfahren 6
6.3. Verwendungsnachweisverfahren 6
6.4. Auszahlung 7
6.5. Auskunfts- und Prüfungsrechte 7
6.6. Subventionserhebliche Tatsachen 7
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten 8

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) gewährt die Thüringer Aufbaubank (TAB) kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher Freier Berufe Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Maßnahmen zur Erschließung von Absatzmärkten im Ausland auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

1.1. Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 ThürLHO,

1.2. Thüringer Haushaltsgesetz,

1.3. Operationelles Programm des Freistaats Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020 sowie der einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union über die Strukturfonds[1],

1.4. Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[2] und

1.5. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) insbesondere die §§ 48, 49 und 49a

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Erhöhung der Präsenz Thüringer Unternehmen auf internationalen Märkten, so dass in der Folge ein höherer Grad der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft erreicht werden kann. Eine steigende Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft wird als wichtiger Faktor für Wachstum und Beschäftigung in Thüringen angesehen

Für die Beurteilung der Erreichung der Ziele der Richtlinie werden im Rahmen des Controllings gemäß Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO die im OP EFRE Thüringen 2014 – 2020 für die Außenwirtschaftsförderung definierten Outputindikatoren zugrunde gelegt.

Die Zuschüsse werden für Maßnahmen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsinstitution aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung können sich aus ergänzenden Fördergrundsätzen ergeben.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ABl. L 347/320;
Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, ABl. L 347/289
[2] Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. L 352/1

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Messeförderung

- Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen[3] des Freistaates die Teilnahme an Messen im In- und Ausland zu ermöglichen.
- Förderfähig sind Beteiligungen (ohne direkten Verkauf von Produkten an Endverbraucher) an
  - internationalen Messen im Ausland und
  - Messen in Deutschland soweit die Messen in der „AUMA-Messedatenbank Deutschland" (www.auma.de) als Messen mit der AUMA-Kategorie international gekennzeichnet sind.
- Die förderfähigen Ausgaben wurden als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.

2.2.Kontaktanbahnungskosten im Ausland

- Ziel ist es, kleineren und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen die Kontaktanbahnung zu potentiellen Kunden im Ausland zu ermöglichen.
- Förderfähig sind Maßnahmen zur Kontaktanbahnung und –vermittlung zu ausländischen Geschäftspartnern, die mit einer persönlichen Kontaktaufnahme des Antragstellers zu den vermittelten Kontakten verbunden ist.
- Die förderfähigen Leistungen können nur durch Berater oder Beratungsunternehmen, die in dem Formblatt „Vom TMMWDG anerkannte Beratungsunternehmen für Kontaktanbahnungen im Ausland" gelistet sind, erbracht werden.
- Die förderfähigen Ausgaben wurden als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.

2.3.Erstellung von Werbematerialien

- Gefördert werden kann die Neuerstellung von unternehmens- und produktspezifischen Werbematerialien in mindestens einer Fremdsprache.
- Förderfähig sind Printmedien und elektronische Werbeträger (z. B. CDs; USB-Sticks). Nicht förderfähig sind Neugestaltungen von Online-Auftritten.
- Das Datum des Druckes bzw. der Erstellung ist in den Werbematerialien zu dokumentieren.
- Die förderfähigen Ausgaben wurden als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.

[3] KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO).

3. Zuwendungsempfänger

- Die Zuwendungen werden für Maßnahmen von KMU des verarbeitenden Gewerbes[4] sowie der wirtschaftsnahen Dienstleistungen gewährt.
- Somit sind folgende Wirtschaftszweige nach der WZ 2008-Klassifikation förderfähig:
    - Verarbeitendes Gewerbe (C10 – C33)
    - Wirtschaftsnahe Dienstleistungen (J58-63; M71; M72, M74.1).
- Ein Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission erfüllt.
- Zu den wirtschaftsnahen Berufen im Sinne der Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftliche Berufe und Designer.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten"(Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 249/01)" sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Weitere ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der De-minimis-VO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendungsempfänger haben gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- Die Zuwendungsempfänger haben die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.
- Abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO dürfen Vorhaben der Außenwirtschaftsförderung am Folgetag nach dem Datum des Posteinganges bei der Antragsstelle auf eigenes Risiko begonnen werden. Somit besteht mit Abgabe des Antrages kein Anspruch auf Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung über diese Richtlinie.
- Als Beginn der Maßnahme gilt für
    - Messeförderung — der Abschluss einer im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe dienenden Vereinbarung
    - Kontaktanbahnungskosten — der Abschluss eines Vertrages zur Kontaktanbahnung

[4] Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EU) 1301/2013.

- Zum Zeitpunkt der Zusage einer Förderung (Bewilligung) darf die Maßnahme noch nicht abgeschlossen sein.
- Als Abschlussdatum der Maßnahmen gelten folgende Bestimmungen:
  - Messeförderung - Letzter Tag der Messe
  - Kontaktanbahnungskosten - Datum der Rechnungslegung des Auftragnehmers
- Die Gewährung einer Zuwendung nach Punkt 2.3 ist nur in Verbindung mit der Gewährung einer Zuwendung nach Punkt 2.1 oder Punkt 2.2 möglich. Somit stellt die Unterstützung der Erstellung von Werbematerialien im Sinne des Punktes 2.3 keinen eigenständigen Fördertatbestand dar.
- Die Zuwendungsempfänger (Auftraggeber) dürfen nicht Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission der beauftragten Dienstleister (Auftragnehmer) sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuwendung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse werden als Projektförderung in Form von Festbetragsfinanzierungen wie folgt gewährt:
  - Einzelbetriebliche Messeteilnahmen: 2.500 Euro
  - Kontaktanbahnungskosten im Ausland: 700 Euro
  - Erstellung von Werbematerialien: 2.500 Euro
- Die Zuwendungen werden als sog. De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Beihilfewert entspricht der jeweiligen Barzuwendung.
- Für antragsberechtigte Unternehmen können in der Laufzeit der geltenden Richtlinie insgesamt 20 Anträge bewilligt werden.

6. Verfahren

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1. Antragstellung

- Die Bewilligung der Zuwendung bedarf eines elektronischen oder schriftlichen Antrags.
    - Ein elektronischer Antrag ist über das Web-Portal „EFRE 2014" (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) zu stellen.
    - Schriftliche Anträge sind bei der TAB einzureichen.
- Für Fragen stehen den Antragstellern die Ansprechpartner der Fachbereiche „International" bei den Thüringer Industrie- und Handelskammern, der TAB und des Teams „Thüringen International" der LEG zur Verfügung.
- Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch den Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten der Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

6.2. Bewilligungsverfahren

- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen durch die TAB.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren

- Abweichend von den Bestimmungen in Ziff. 6.5 ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger in Form eines einfachen Verwendungsnachweises darzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem Verwendung der Zuwendung sowie das Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind und folgenden Nachweisen je Fördergegenstand:
    - Messeförderung

Beleg der Maßnahmedurchführung	Auszug aus dem Messekatalog, der den Antragsteller als Aussteller ausweist
Beleg der Erfüllung der Publizitätspflichten	Foto des Messestandes, aus dem die Verwendung der Formvorlage der TAB hervorgeht.

    - Kontaktanbahnungskosten im Ausland

Beleg der Maßnahmedurchführung	Vorlage der Rechnung des beauftragten Dienstleisters und Nachweis der Durchführung der Reise (bspw. in Form der Kopie des Flugtickets)
Beleg der Erfüllung der Publizitätspflichten	Vorlage eines fotografischen bzw. bildlichen Nachweises auf die Unterstützung aus EFRE-Mittel (bspw. Verweis auf eigener Homepage; Anbringung der Formvorlage der TAB im Unternehmen)

- Werbematerialien

Beleg der Maßnahmedurchführung	Vorlage eines Exemplars der geförderten Werbematerialien inklusive Datum des Druckes bzw. der Erstellung
Beleg der Erfüllung der Publizitätspflichten	Verwendung der Formvorlage der TAB in den Werbematerialien.

- Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme über das Web-Portal „EFRE 2014" (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) oder in einfacher Ausfertigung bei der TAB einzureichen. Bei der Nutzung des Web-Portals muss der/die Zuwendungsempfänger(in) die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllen.

- Die Fördervorhaben werden durch das TMWWDG bzw. TAB einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

6.4. Auszahlung

- Die Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise ausgezahlt.

6.5.Auskunfts- und Prüfungsrechte

- Die TAB ist zu jeder Zeit des Verfahrens berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

- Gleiches gilt für das TMWWDG, die Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde EFRE und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie den Europäischen Rechnungshof und sonstiger Berechtigter.

- Die Auskunfts- und Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen von Prüfungen und Evaluierungen die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.6. Subventionserhebliche Tatsachen

- Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2-6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Richtlinie tritt am 15. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung vom 11.08.2011 (ThürStAnz Nr. 36/2011) außer Kraft.

Erfurt, den ... 15.9.15

Wolfgang Tiefensee

Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft